

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kleve am 11.05.2016 folgende Satzung der Stadt Kleve mit Förder- und Freizeitangeboten beschlossen:

§ 1
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei Kleve nach Maßgabe der Haus- und Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Kleve in der jeweils geltenden Fassung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Stadtbücherei

- | | |
|---|------------------|
| a) für Erwachsene für ein Jahr/sechs Monate | 16,00 € /10,00 € |
| b) für Jugendliche (14 bis 18 J.)
für ein Jahr | 6,00 € |
| c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen,
Ehepaaren, eingetragene Lebensgemeinschaften, bei gleicher
Meldeadresse | 20,00 € |
| d) für Schüler/innen, Studierende, Auszubildende über
18 Jahre, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und XII
Schwerbehinderte mit einer Behinderung von mindestens 50 %
gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises | 6,00 € |
| Der entsprechende Nachweis ist jährlich neu vorzulegen. | |
| e) Allinklusiv - Ausweis einschließlich aller Ausleihgebühren für
gebührenpflichtige Medien aus dem Bestand der Bücherei je
Person und Jahr | 50,00 € |
| f) Zusatzausweise zum Familienausweis sind gebührenfrei | |
| g) Personen mit Jugendleiter-Card sind gebührenfrei | |
| h) Inhaber der Ehrenamtskarte NRW sind gebührenfrei | |

Die Jahresgebühr wird erstmals bei Anmeldung in der Stadtbücherei fällig, nach Ablauf eines Jahres jeweils mit der ersten Ausleihe eines Mediums oder der ersten Inanspruchnahme einer Leistung der Stadtbücherei.

- | | |
|--|--------|
| 2.a) Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 6,00 € |
| 2.b) Für die Ausstellung eines Tagesausweises
(nur gültig am Ausstellungstag) | 2,00 € |

- | | |
|---|--------|
| 3 Für die Ausleihe von Audio -CDs für Erwachsene einschl.
Hörbüchern innerhalb der Ausleihfrist je
Einheit und Ausleihperiode | 0,50 € |
| 4. Für die Ausleihe von DVDs, CD-ROMs, Konsolenspiele
u.ä. innerhalb der Ausleihfrist je Einheit und
Ausleihperiode | 1,00 € |
| 5. Für jede Vormerkung und Reservierung einschl. postalischer
oder elektronischer Benachrichtigung | 1,00 € |
| 6. Für jede Bearbeitung im auswärtigen Leihverkehr innerhalb
Deutschlands | 3,50 € |
| 7. Für die Überschreitung der Ausleihfrist je Medium, ohne dass es
einer Mahnung bedarf: | |
| 01. bis 07. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 1,00 € |
| 08. bis 14. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 2,00 € |
| 15. bis 21. Tag der Fristüberschreitung je Einheit | 3,50 € |
| vom 22. Tag der Fristüberschreitung an je Einheit | 4,50 € |
| 8. Für die schriftliche Aufforderung zur Rückgabe ausgeliehener
Medieneinheiten nach Überschreiten der Ausleihfrist Mahnge-
bühren und Auslagen entsprechend der Kostenordnung zum
Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) in der jeweils
gültigen Fassung. | |
| 9. Für die Nutzung des Internets werden folgende Gebühren
erhoben: | |
| Je angefangene 30 Minuten | 1,50 € |
| 10. Für Papierausdrucke aus dem Internet je Seite | 0,15 € |
- Über sachlich begründete Ausnahmen von den oben genannten Bestimmungen entscheidet die Bürgermeisterin /der Bürgermeister unter umfassender Würdigung des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2
Fälligkeit

Die Gebühren sind mit Erfüllung des gebührenpflichtigen Tatbestandes fällig.

§ 3
Verwaltungszwangsmaßnahmen

Die zwangsweise Beitreibung der Gebühren sowie die Rückbeschaffung nicht rechtzeitig zurückgegebener Medien richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und den dazu erlassenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Gebührenschnldner

Gebührenschnldner/in ist die im Benutzerausweis eingetragene Person, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührenordnung der Stadt Kleve für die Stadtbücherei Kleve vom 16.12.2008 außer Kraft.



Gebührenordnung für die Stadtbücherei Kleve

Stadtbücherei Kleve

Wasserstraße 30 – 32
47533 Kleve

☎ 02821 – 84-373

📠 02821 – 84-378

buecherei@kleve.de

www.kleve.de/stadt-kleve/bildung/stadtbuecherei

www.onleihe.niederrhein.de
<https://niederrhein.overdrive.com/>

Öffnungszeiten

Montag,	14 – 17 Uhr
Dienstag,	10 – 17 Uhr
Mittwoch,	14 – 17 Uhr
Donnerstag,	14 – 19 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag,	09 – 13 Uhr